1/SN-186/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original AMT DER

WIENER LANDESREGIERUNG





MD-462-2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst; Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien, 11. April 1989

Loesch-Harant

Betrifft GESETZENTWURE

1 4. APR. 1989 Datum:

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage (25-fach)

Dr. Pei

Magistratsvizedirektor

.

WIENER LANDESREGIERUNG



Diensistelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Acresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

42 800-2139

Wien, 11. April 1989

MD-462-2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

zu Zl. 194.761/4-GD/88

An das
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 4. Februar 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, da β gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die §§ 14 und 15 geben allerdings zu folgenden Bemerkungen Anla β :

§ 14 Abs. 1 sieht vor, da β die Behörde eine Person, die sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des ma β geblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern hat.

Gemä β Abs. 2 dieser Bestimmung ist dem Betroffenen die Verpflichtung zur Mitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 2 Abs. 9) bescheidmä β ig aufzuerlegen, wenn er der Aufforderung gemä β Abs. 1 nicht nachkommt. Dagegen ist mit geringfügigen Ausnahmen eine Berufung nicht zu-

lässig. Sofern eine solche aber zulässig ist, findet wohl der in Angelegenheiten der allgemeinen staatlichen Sicherheitsverwaltung ma β gebende Instanzenzug Anwendung.

§ 14 Abs. 2 letzter Satz sieht vor, da β es eines Bescheides dann nicht bedarf, wenn der Betroffene auch aus dem für die erkennungsdienstliche Behandlung ma β geblichen Gründe angehalten wird.

§ 15 des Entwurfes bestimmt, da β die Verpflichtung zur Mitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung, soweit dies tatsächlich möglich ist, jedoch ohne Eingriff in die körperliche Integrität, mit Zwang durchgesetzt werden kann. Der Zwang darf nur nach vorheriger Ermahnung und Androhung sowie unter Wahrung der Menschenwürde angewendet werden. Er ist unzulässig, soweit er zum Anla β der erkennungsdienstlichen Behandlung au β er Verhältnis steht.

Diese Regelung bedeutet also, daß die Verpflichtung zur Mitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung auch dann, wenn eine bescheidmäßige Verpflichtung ausgesprochen worden ist, nicht gemäß § 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 vollstreckt wird, sondern nach einer den Bestimmungen dieses Gesetzes nachempfundenen Norm. Sofern es sich dabei nicht um eine gemäß § 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG zulässige Sonderregelung des Vollstreckungsrechtes handelt – was bis zu einer Klärung durch die höchstgerichtliche Judikatur zweifelhaft bleibt, aber eher unwahrscheinlich ist – führt diese Sonderregelung dazu, daß es sich letztlich auch bei der Durchsetzung einer bescheidmäßigen Auferlegung der Verpflichtung um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt.

In den Erläuterungen wird die Befugnis zur Ausübung dieser Zwangsgewalt aus § 4 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 abgeleitet (Handhabung ungefährlicher oder weniger gefährlicher

Ma β nahmen zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmä β igen Amtshandlung gerichteten Widerstandes), was gegen eine gemä β § 11 Abs. 2 B-VG zulässige Norm des Verwaltungsvollstreckungsrechtes spricht.

Das Amt der Wiener Landesregierung vertritt hiezu die Auffassung, daß es mit dem modernen rechtsstaatlichen Empfinden nicht im Einklang steht, in einem Verwaltungsverfahren eine Verpflichtung mit Bescheid aufzuerlegen und diese dann unter Ausschaltung des Instrumentariums der Verwaltungsvollstreckung in Vollziehung des Waffengebrauchsgesetzes 1969 und einer Sonderregelung im vorliegenden Gesetzentwurf zu exequieren. Bei Beschwerden von Personen, die behaupten, durch den im obigen Sinn angewendeten Zwang in ihren Rechten verletzt zu sein, wären auch die Länder betroffen, da in gewissen Fällen die Zuständigkeit der ab 1. Jänner 1991 eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenate gegeben wäre.

Um dieses unbefriedigende Ergebnis zumindest zum Teil zu vermeiden, sollte in jenen Fällen, in denen ohnehin eine bescheidmä β ige Verpflichtung ausgesprochen wurde, diese nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 vollstreckt werden. Es wird allerdings auch nicht verkannt, da β eine solche Regelung einen grö β eren Verwaltungsaufwand bedingen würde, da eine zusätzliche Vollstreckungsverfügung notwendig wäre. Dieser Mehraufwand mü β te aber im Interesse der Rechtsstaatlichkeit in Kauf genommen werden.

Im übrigen ist schwer einzusehen, warum hinsichtlich von Personen, die festgehalten werden, keine bescheidmä β ige Verpflichtung ausgesprochen werden soll. Gerade in diesen Fällen wäre ja der Bescheid, gegen den kein Rechtsmittel zulässig wäre, mit der Übergabe bereits vollstreckbar. Auch dieser Mehraufwand erschiene letztlich durch Schaffung größerer Rechtssicherheit gerechtfertigt.

- 4 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Reischl Magistratsvizedirektor